

06.10.97**Empfehlungen**
der Ausschüsse**G - A - K - U - Wi**zu Punkt der 717. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1997

**Zweite Verordnung zur Änderung der Gentechnik-
Verfahrensverordnung****A.****1. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist in Doppelbuchstabe cc in Nummer 5 das Wort "kann" durch das Wort "soll" zu ersetzen.

Begründung:

Die Nennung der Nukleotidsequenz ist unabdingbare Voraussetzung für die Überwachungsbehörden der Länder, angemessene Nachweisverfahren für ein in den Verkehr gebrachtes Produkt zu entwickeln. Die Ermöglichung der Überwachung ist eines der intendierten Ziele der Verordnung. Diesem Ziel wird die bisherige Formulierung, in der das Wort "may" der englischen Fassung mit "kann insbesondere" übersetzt wird, nicht gerecht. Es sollte hier aller verfügbare Spielraum ausgenutzt werden, um im Text deutlich zu machen, worauf es dem Normgeber ankommt. Daß ein gewisser Spielraum bei der Übersetzung offensichtlich besteht, ergibt sich aus der Vorlage selbst, da sich für das Wort "insbesondere" im englischen Text keine Entsprechung findet.

07. OKT. 1997
Ausgeliefert am

B.

2. **Der federführende Gesundheitsausschuß,
der Agrarausschuß,
der Ausschuß für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.
